

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 2.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 6. Januar

1915.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 523) betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung.

über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in: Aachen 237 M., in Berlin 220 M., Braunschweig 227 M., Bremen 231 M., Breslau 212 M., Bromberg 209 M., Cöln 236 M., Danzig 212 M., Dortmund 235 M., Dresden 225 M., Duisburg 236 M., Emden 232 M., Erfurt 229 M., Frankfurt a. M. 235 M., Gießen 218 M., Homburg 228 M., Hannover 228 M., Kiel 226 M., Königsberg i. Pr. 209 M., Leipzig 225 M., Magdeburg 224 M., Mannheim 236 M., München 237 M., Posen 210 M., Rostock 218 M., Saarbrücken 237 M., Schwerin i. M. 219 M., Stettin 216 M., Straßburg i. Elß. 237 M., Stuttgart 237 M., Zwickau 227 M.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 M. höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist 10 M. höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste, sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um 1.50 M. für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 1 M. für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sackleihegebühr dann um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1.20 betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 M. nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 525), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in: Aachen 223 M.,

laue 214 Mt., Braunschweig 219 Mt., Bremen 221 Mt.,
Lau 206 Mt., Bromberg 208 Mt., Cassel 220 Mt., Köln 223 Mt.,
Danzig 200 Mt., Dortmund 225 Mt., Dresden 214 Mt., Duis-
burg 224 Mt., Emden 220 Mt., Erfurt 219 Mt., Frankfurt a.
M. 223 Mt., Gelnau 204 Mt., Hamburg 219 Mt., Hannover
220 Mt., Kiel 218 Mt., Königsberg i. Pr. 206 Mt., Leipzig 216
Mt., Magdeburg 218 Mt., Mannheim 224 Mt., München 222
Mt., Posen 207 Mt., Rostock 212 Mt., Saarbrücken 226 Mt.,
Schwerin i. M. 212 Mt., Stettin 211 Mt., Stralsburg i. Gif. 225
Mt., Stuttgart 222 Mt., Zwickau 217 Mt.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Klein-
händler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich
aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei
Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der
Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes
(Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis
festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer
als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behör-
den den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten
Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen
Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware
abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der
Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung
trägt.

§ 4

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für lei-
hweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1
Mt. für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht
binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die
Leihgebühr dann um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrage
von 2 Mt. erhöht werden. Werden die Sacke mitverkauft, so darf
der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfg. und für den Sack,
der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,20 Mt. be-
tragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sack-
preis ändern. Bei Rücklauf der Sacke darf der Unterschied zwischen
dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihe-
gebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird
der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jah-
reszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der
Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf
jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des
Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt
wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umzug des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchst-
preis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mt. für die
Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere
Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle
Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und
für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft.
Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes betref-
fend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-
gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie
darf beim Verkaufe durch den Hersteller 13 Mt. nicht übersteigen.
Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich

vor dem 1. August 1914 anderweitig mit dem An- oder Ver-
kauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder
Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen 15 Mt. nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppel-
zentner oder weniger darf der Preis 15,50 Mt. nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Aus-
beute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als
backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehl, Vollmehle, Grießkleie
und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für lei-
hweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihgebühr bis zu 10
Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Sacke
mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1,20
Mt. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den
Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Sacke darf der Unterschied
zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sack-
leihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird
der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jah-
reszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung des Trans-
ports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Ge-
bühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne
irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der
Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrock.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen
Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Lan-
deszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Aus-
beute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als
backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie
und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen
Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit
einzutreten, dafelbst Befichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Auf-
zeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Aus-
führung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen
Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Ver-
kehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft;
jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 be-
reits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft,
feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichs-
kanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Deibrock.

**Änderung der Bundesratsverordnung
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910
(Reichs-Gesetzbl. S. 389).**

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußte eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, bei allen diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse, wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und III. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Eust- und Kraftfahrwesens (Zust.).

2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem*) Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bzw. der Zust. zu.

3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzusehen.

Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszufüllen.

4. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem*) Muster B einzutragen.

5. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.

6. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährig erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2, einzulenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armeekorps — zu führen hat.

7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet — also nicht für das Feldheer — bestimmte Kraftwagen oder Krafträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. November 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übersenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen

*) Die Muster sind ähnlich den durch die Bundesrats-Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Muster und daher hier nicht abgedruckt.

9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14 a und b kenntlich sein.

10. Von jeder Neuaufnahme von Kraftfahrzeugen in die Liste und Zuteilung einer Erkennungsnummer nach dem 1. Januar 1915 (vergl. Ziffer 6) ist der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.

Die Zulassungsbescheinigung ist dauernd im Kraftfahrzeug aufzubewahren.

12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.

Geht das Kraftfahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hiervon der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.

Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.

13. Eine gelichete Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Löschung von neuem ausgegeben werden.

14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:

- a) durch feldgrauen Anstrich,
- b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
- c) durch ein vorderes und hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem schwarz gerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: **MK.** der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listen-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in einer Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK.**) Die Abmessungen betragen Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei ein Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch an die Rückwand des Fahrzeuges aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei den vorderen Kennzeichen **MK** und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm, bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugewiesenen Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarz gerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummer sind die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Strichstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungs-

Strichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.

18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabrikanten, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Listen-Nummer rechtzeitig mitzuteilen.

19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustande erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitz des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftstradern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilisierten Kraftwagen-Depots oder Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.

22. Die durch die Beschaffung der Listen und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Anbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschließlich Kraftkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegsjahrs-Etats zur Last.

23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschließlich derjenigen in den Festungen.

24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und die Chef der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

Kriegsministerium.
In Vertretung:
v. Wandel.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1914.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Vorstehend veröffentlichte Aenderung der Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist am 1. Dezember 1914 in Kraft getreten.

Die Polizeibehörden ersuche ich, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen, insbesondere soweit sie die Kennzeichnung der Militärkraftfahrzeuge betreffen.

Die Polizeiorgane sind anzuweisen, die Befolgung der in den letzten Monaten vielfach außer acht gelassenen Vorschriften der Bundesrats-Verordnung vom 3. 2. 1910 wieder zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Der königliche Landrat.
J. B.
Segepand.
Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1915.

**Winter- und Aushebungs-
geschäft 1915.**

Das Winter- und Aushebungsgeschäft 1915 findet statt in

Bad Homburg v. d. H. Höhe, Nassauer Hof am „Untertor“.
am 16. Januar 1915 morgens 9 Uhr für die Gemeinden Bad Homburg v. d. H. und Bommerßheim.

am 18. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Airdorf, Friedrichsdorf, Königstein, Dillingen, Hornholzhausen und Gonsenheim,

am 19. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberurzel, Alsbach, und Köppern,

am 20. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberhiedten, Seulberg, Zierstadt, Weiskirchen, Althain und Cronberg,

am 21. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Eßbalden, Eppenhain, Eppstein, Kalkstein, Rißbach, Glashütten, Hornau, Kellheim, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt,

am 22. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberhöchstadt, Ruppertsheim, Schloßborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach.

Es haben zur Vorstellung zu gelangen alle männlichen Personen, die in diesem Jahre 20 Jahre alt werden — die im Jahre 1895 geborenen — und alle in früheren Jahren geborene Personen über deren Militärdienstpflicht noch nicht endgültig entschieden worden ist, einschließlich der im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienste befindlichen Leute.

Alle Zurückstellungen haben mit Eintritt der Mobilmachung ihre Gültigkeit verloren.

Die Gestellungspflichtigen haben sich zwecks Rangierungen — wie auf der Vorladung angegeben, — eine Stunde vor Beginn des Geschäfts — also um 8 Uhr Vormittags — im Musterungs-Lokal pünktlich einzufinden. Wer durch Krankheit verhindert ist, zu erscheinen, hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäfts ein ärztliches und seitens der Ortsbehörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund oder unpünktliches Erscheinen wird streng bestraft.

Jeder Gestellungspflichtige muß im Aushebungstermin mit sauber gewaschenem Körper, namentlich mit gereinigten Füßen und Ohren erscheinen.

Die Gestellungspflichtigen haben ihre Lösungsscheine und Vorladungen, die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ihre Berechtigungsscheine und Vorladungen mitzubringen. Messer, Stöcke und Schirme, soweit letztere nicht als Stütze für gebrechliche Personen dienen, dürfen nicht mitgebracht werden.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimatorten, auf dem Marsche und in der Aushebungssituation sind bei strenger Strafe verboten.

Reklamationen können nur in den allerdringendsten Notfällen berücksichtigt werden und haben die Zurückstellungen nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Gestellungspflichtigen zu den vorbezeichneten Aushebungstagen ist von den Magistraten und Gemeindevorstehern sofort vorzunehmen. Nicht vorgeladene Gestellungspflichtige, die sich bei diesen Stellen melden, oder welche etwa amtlich ermittelt werden, sind mir sofort unter Vorlage eines Stammtrollenauszuges und der Geburts- bzw. Lösungsscheine namhaft zu machen. In gleicher Weise ist bezüglich der Zugänge zu verfahren.

Ueberhaupt erwarte ich, daß die Magistrate und Gemeindevorsteher alle auf das Aushebungsgeschäft sich beziehenden Sachen als Eilsachen erledigen.

Der Civilvorstehende der Ersatzkommission.
Der königliche Landrat.
J. B.
v. Bernus.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar**